

Immatrikulationsordnung

der Handelshochschule Leipzig (HHL) vom 11. Juni 2001
mit Änderungen vom 27. April 2005

I.	Allgemeines	
§ 1	Allgemeines	2
§ 2	Rechte und Pflichten der Studierenden	2
II.	Hochschulzugang und Immatrikulation	
§ 3	Allgemeine Zugangsvoraussetzungen	2
§ 4	Ausländische und staatenlose Studienbewerber	3
§ 5	Zulassungsverfahren	4
§ 6	Immatrikulation	4
§ 7	Promotionsstudenten	5
§ 8	Widerruf der Immatrikulation	5
§ 9	Zweitstudium/ Doppelimmatrikulation	5
§ 10	Studienbeginn und Fachsemester	5
§ 11	Mitwirkungspflicht	5
§ 12	Gasthörerschaft	5
III.	Rückmeldung, Beurlaubung	5
§ 13	Rückmeldung	6
§ 14	Beurlaubung	7
IV.	Exmatrikulation	
§ 15	Beendigung der Mitgliedschaft	8
§ 16	Exmatrikulation	8
§ 17	Verfahren der Exmatrikulation	8
V.	Schlussbestimmungen	
§ 18	Verarbeitung personenbezogener Daten	8
§ 19	Gebühren	9
§ 20	Formen und Fristen	9
§ 21	Inkrafttreten	9

Nach Maßgabe des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz–SHG vom 11. Juni 1999), § 14 Absätze 3 und 4 hat der Senat der Handelshochschule Leipzig (nachfolgend HHL genannt) am 11. Juni 2001 folgende Immatrikulationsordnung erlassen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Immatrikulation der Studienbewerber begründet die Mitgliedschaft als Student* der Hochschule. Die Mitgliedschaft endet mit der Exmatrikulation. Näheres zur Mitgliedschaft regelt die Satzung der HHL.

(2) Austauschstudenten werden nicht immatrikuliert und sind daher keine Mitglieder der HHL. Die Zulassungsvoraussetzungen werden durch Abkommen zwischen der jeweiligen Partneruniversität und der HHL gesondert geregelt.

§ 2 Rechte und Pflichten der Studierenden

(1) Alle Studierende haben das Recht,

- die Einrichtungen der Hochschule nach den geltenden Vorschriften zu nutzen und vom Bildungsangebot umfassend Gebrauch zu machen;
- die Einhaltung der Studien- und Prüfungsordnung einzufordern;
- die Beratung zu Fragen von Lehre und Studium, einschl. Mängelanzeigen und Beschwerden, in den Gremien zu verlangen;
- sich am wissenschaftlichen, kulturellen und sportlichen Leben der Hochschule zu beteiligen;
- für die studentischen Sitze in den Selbstverwaltungsgremien zu kandidieren und an der Wahl zu diesen Gremien im Rahmen ihrer Mitgliedergruppe teilzunehmen

(2) Alle Studierenden haben die Pflicht,

- die Satzung und die Ordnung der Hochschule sowie den Ehrenkodex einzuhalten;
- alle Anstrengungen zu unternehmen, um die Prüfungen in der vorgesehenen Zeit und das Studium insgesamt in der Regelstudienzeit ablegen zu können;
- die ihre Person und ihr Studium betreffende Aussagen sowie die für die Studentenverwaltung notwendigen Angaben der Hochschule gegenüber wahrheitsgemäß, vollständig und fristgerecht zu machen;
- die Studien- und andere Gebühren gemäß der geltenden Festlegungen vollständig und pünktlich zu entrichten

§ 3 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Jeder Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes kann sich für das von ihm gewählte Studium bewerben, wenn er die für das Studium erforderliche Qualifikation nachweist und keine Gründe vorliegen, aus denen die Immatrikulation versagt werden kann. Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (EU) sind Deutschen gleichgestellt, wenn die für das Studium erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse in einer der folgenden Formen nachgewiesen werden:

- Test- Deutsch als Fremdsprache für Studienbewerber (TestDaF),
- Deutsche Sprachprüfung für den deutschen Hochschulzugang (DSH),
- Prüfung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse (PndS),
- Großes oder kleines Sprachdiplom des Goethe-Institutes,

Die grammatikalisch maskuline Personenbeschreibung wird gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts verwendet.

- Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP) des Goethe-Institutes,
- Deutsches Sprachdiplom (Stufe II) der Kultusministerkonferenz,
- Feststellungsprüfung für externe Kandidaten an Studienkollegs in Deutschland.

Deutschen gleichgestellt sind auch ausländische und staatenlose Studienbewerber, die eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung (HZB) erworben haben (Bildungsinländer).

(2) Die erforderliche Qualifikation für den Zugang wird

- zum Hauptstudium im Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre durch ein überdurchschnittliches Vordiplom oder durch ein in dem Vordiplom äquivalentes Zeugnis eines wirtschaftlichen Studienganges,
- zu einem MBA-Studiengang durch ein Hochschuldiplom oder ein äquivalentes Zeugnis für den ersten berufsqualifizierenden Abschluss

einer staatlichen oder staatlich anerkannten Universität oder Hochschule erbracht.

Über die Äquivalenz von Zeugnissen entscheiden die Zulassungskommissionen unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Regelungen bzw. Zugrundelegung der Empfehlung der Kultusministerkonferenz.

(3) Für den Zugang zum Studium an der HHL wird zusätzlich zum Abschluss nach Absatz 2 auch einer praktischen Tätigkeit, der Nachweis guter englischer Sprachkenntnisse (TOEFL) und der Nachweis des erfolgreichen Ablegens des „Graduate Management Admission TEST“ (GMAT) gefordert. Näheres regeln die jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen.

§ 4 Ausländische und staatenlose Studienbewerber

(1) Ausländische und staatenlose Studienbewerber, die nicht nach § 3 Absatz 1 Deutsche gleichgestellt sind, können für einen Studiengang immatrikuliert werden, soweit die erforderlichen Qualifikationen gemäß § 3 Absätze 2 und 3 vorliegt und wenn sie die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß § 3 Absatz 1 nachweisen. Vom Nachweis der erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache können die Studienbewerber von MBA-Studiengängen befreit werden, sofern diese überwiegend in englischer Sprache durchgeführt werden.

(2) Ausländische und staatenlose Studienbewerber, die die Festlegungen des § 3 nicht erfüllen, können sich zum Studium bewerben, nachdem sie eine Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber für die Aufnahme eines Studiums an Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland (FSP) abgelegt haben.

(3) Fremdsprachige Zeugnisse, Vordiplomen, Diplomen oder Bescheinigungen ist grundsätzlich eine deutschsprachige Übersetzung beizubringen, deren Richtigkeit durch die zuständige deutsche diplomatische Vertretung im Herkunftsland oder von einem Dolmetscher der Bundesrepublik Deutschland oder durch einen staatlich anerkannten Dolmetscher des jeweiligen Landes beglaubigt ist. Auf Verlangen hat der Studienbewerber die Echtheit von Zeugnissen mit einer Legalisation durch die zuständige deutsche Seite nachzuweisen. Für den MBA-Studiengang Internationales Management kann aufgrund der Internationalität auf die Übersetzung der Zeugnisse verzichtet werden.

§ 5 Zulassungsverfahren

(1) Grundsätzlich wird über die Zulassung zu einem Studium an der HHL in einem Verfahren entschieden.

(2) Das Verfahren wird pro Studiengang von einer Zulassungskommission geleitet. Die Mitglieder dieser Kommissionen werden auf Vorschlag der jeweiligen Mitgliedergruppe vom Senat bestellt. Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender dieser Kommissionen werden vom Senat aus dem Kreis der Kommission angehörenden Professoren gewählt.

(3) Das Zulassungsverfahren endet mit der Übergabe eines schriftlichen Zulassungsbescheides bzw. eines abschlägigen Bescheides. Mit dem Zulassungsbescheid wird dem Studienbewerber ein Studienvertrag angeboten. Sind die Zulassungsbedingungen zum Zeitpunkt der Zulassung noch nicht vollständig erfüllt, so wird ein Studienvorvertrag abgeschlossen. Der Studienvorvertrag verpflichtet den Studienbewerber bei Nichtannahme des Studienplatzes zur Erstattung des Verwaltungsaufwandes der Hochschule für das Zulassungsverfahren.

Die Unterzeichnung des Studienvertrages durch den Studienbewerber ist unbedingte Voraussetzung für die Immatrikulation.

§ 6 Immatrikulation

(1) Die Immatrikulation erfolgt bei Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen laut Studienordnung und nach Abschluss des Studienvertrages mit der HHL zu den von der Hochschule festgelegten Fristen durch Einschreibung des Studenten in das Register der Hochschule. Der Student erhält für die Dauer der Immatrikulation einen Studentenausweis.

(2) Versäumt der Bewerber die festgesetzten Fristen und kann dafür wichtig Gründe nachweisen, so kann auf Antrag die Immatrikulation auch bis zu 14 Tagen später erfolgen.

(3) Für die Einschreibung gemäß Absatz 1 ist in der Regel persönliches Erscheinen erforderlich, über Ausnahmen entscheidet die Hochschule auf Antrag des Studienbewerbers.

(4) Bei der Einschreibung sind vorzulegen:

- a. der Personalausweis; bei ausländischen Studienbewerbern dementsprechende Papiere,
- b. der Nachweis über das Bestehen einer Krankensicherung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschlands über die studentische Krankenversicherung,
- c. die Exmatrikulation bzw. das Studienbuch mit Abgangsvermerk durch die Universität bzw. Hochschule, an der das bisherige Studium durchgeführt wurde,
- d. der Nachweis über die Zahlung der entrichtenden Gebühren und Beiträge, insbesondere der Nachweis über die Zahlung der Semesterstudiengebühr.
- e. bei ausländischen Studienbewerbern. Mit deren Heimatländern kein Abkommen über die Aufhebung der Visapflicht besteht, ein gültiges Studentenvisum.

§ 7 Promotionsstudenten

(1) Die Zugangsvoraussetzungen zum Promotionsstudium sind in der Promotionsordnung der Hochschule geregelt. Für ausländische Bewerber gelten die Festlegungen des § 3 Absatz 1 analog.

(2) Für das Promotionsstudium erlässt der Senat auf der Grundlage der Promotionsordnung eine Studienordnung. Das Promotionsstudium dauert im Regelfall zwei Semester und endet mit der Erbringung der geforderten Leistungsnachweise gemäß Studienordnung.

(3) Die Immatrikulation erfolgt sowohl zum Frühjahrs- als auch zum Wintersemester. Dem Antrag auf Immatrikulation ist beizufügen:

- ein Passbild
- Kopie des Zeugnisses über den Hochschulabschluss oder eines äquivalenten Zeugnisses (bei ausländischen Zeugnissen in deutscher oder englischer Sprache) in einer wirtschaftswissenschaftlichen Studienrichtung einer staatlich anerkannten Universität oder Hochschule
- der Identitätsnachweis (Personalausweis / Reisepass),
- der Nachweis über die Krankenversicherung gemäß den gesetzlichen Vorschriften,
- die Erklärung, dass an keiner weiteren Hochschule ein Promotionsstudium durchgeführt wird bzw. ein Promotionsverfahren läuft,

(4) Verantwortlich für die Zulassung und die Immatrikulation von Promotionsstudenten, den Ablauf und den Abschluss des Promotionsstudiums ist die Promotionsstelle, die beim Vorsitzenden des Promotionsausschusses eingerichtet ist.

(5) Für die Gebühren des Promotionsstudiums gilt § 19.

§ 8 Widerruf der Immatrikulation

(1) Die Immatrikulation ist zu widerrufen, wenn sich nachträglich Immatrikulationshemmnisse herausstellen, bei deren Bekanntsein die Immatrikulation hätte versagt werden müssen.

(2) Über den Widerruf entscheidet der Rektor der Hochschule. Dem Betroffenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 9 Zweitstudium/ Doppelimmatrikulation

(1) Die Beantragung eines Studiums durch Bewerber, die bereits ein Diplomhochschulstudium in einem anderen Studiengang abgeschlossen haben, ist möglich.

(2) Für das Hauptstudium des Diplomstudienganges Betriebswirtschaftslehre gilt, dass der Abschluss in einer wirtschaftswissenschaftlichen Studienrichtung vorliegen muss. Für den MBA-Studiengang gibt es keine Einschränkungen.

(3) Eine Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen aus dem Erststudium erfolgt nicht.

(4) Möglichkeiten einer Doppelimmatrikulation sind an der Hochschule nicht gegeben.

§ 10 Studienbeginn und Fachsemester

(1) Studienbeginn in den Diplom- und Masterstudiengängen ist der Herbstterm.

(2) Die Aufnahme eines Studiums in einem höheren als dem 1. Term ist nicht möglich.

§ 11 Mitwirkungspflicht

Der Student ist verpflichtet, der Hochschule unverzüglich mitzuteilen

- a. die Änderung des Namens, des Familienstandes, der Heimat- bzw. der Wohnanschrift während des Studiums
- b. den Verlust des Studentenausweises und der Key-Card.

§ 12 Gasthörerschaft

(1) Bewerber, die an der HHL einzelne Lehrveranstaltungen besuchen wollen, können als Gasthörer im Rahmen der Studienmöglichkeiten zugelassen werden.

(2) Für die Zulassung als Gasthörer müssen folgende zwei Kriterien erfüllt sein:

- erfolgreiches Aufnahmegespräch bei dem Professor, bei dem das Fach belegt wird,
- Vorlage des GMAT.

(3) Die Zulassung als Gasthörer erfolgt durch Aushändigung eines Gasthörerschein für ein Semester und berechtigt zur Teilnahme an den dort aufgeführten Lehrveranstaltungen.

(4) Gasthörer dürfen keine Prüfungen ablegen.

(5) Gasthörer sind gemäß Satzung der HHL keine Mitglieder der Hochschule.

(6) Die Gasthörerschaft ist gebührenpflichtig. Für die Gebührenhöhe gilt § 19 (1).

§ 13 Rückmeldung

(1) Will der eingeschriebene Student sein Studium nach Ablauf des Terms an der Hochschule fortsetzen, so muss er sich innerhalb der von der Hochschule gesetzten Fristen zurückmelden. In Ausnahmefällen kann die Rückmeldung auch zu einem späteren, mit der Studienabteilung zu vereinbarenden Zeitraum erfolgen.

(2) Die Rückmeldung kann durch persönliches Erscheinen oder schriftlich erfolgen.

(3) Bei der Rückmeldung sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- a. der ausgefüllte Rückmeldeschein (Formular ist bei Semesterende verfügbar),
- b. der Studentenausweis,

c. der Nachweis über die Zahlung der zu entrichtenden Gebühren und Beiträge, insbesondere der Nachweis über die Zahlung der Studiengebühren.

(4) Nach der ordnungsgemäßen Rückmeldung erhält der Student den Studiausweis und Studienbescheinigung für den kommenden Term.

(5) Werden die unter Absatz 3 geforderten Nachweise nicht erbracht, braucht die Rückmeldung des Studenten für den Term nicht angenommen zu werden. Kommt er in angemessener Frist der Nachweisführung nicht nach, gilt § 16 (3).

§ 14 Beurlaubung

(1) Ein Student kann auf eigenen Antrag vom Studium beurlaubt werden, wenn ein wichtiger Grund nachgewiesen wird.

(2) Wichtige Gründe sind insbesondere:

- a. Studienaufenthalt im Ausland außerhalb der in der Studienordnung festgeschriebenen Möglichkeiten,
- b. eigene Krankheiten (Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, aus der sich ergibt, dass ein ordnungsgemäßes Studium nicht möglich ist),
- c. Inanspruchnahme des Mutterschafts- bzw. Erziehungsurlaubes,
- d. Pflege und Versorgung des Ehegatten oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten,
- e. wirtschaftliche Schwierigkeiten,
- f. Ableistung des Grundwehrdienstes oder des Zivildienstes,
- g. Abwesenheit vom Hochschulort wegen Mitarbeit an einem Forschungsvorhaben, sowie sonstige vom Studenten nicht zu vertretende Gründe.

(3) Die Beurlaubung wird in der Regel vor Beginn des Terms und für die Dauer von ein – maximal zwei Terms gewährt. Sie kann insgesamt nicht mehr als zweimal beantragt werden. Beurlaubung gemäß Absatz 2 c und f werden dabei nicht angerechnet. Kürzere Beurlaubungszeiten sind aufgrund des studienbegleitenden Prüfungssystems nicht möglich. Eine Beurlaubung über zwei Terms hinaus ist nur bei besonders nachzuweisenden Gründen zulässig; sie erfolgt unter dem Vorbehalt, dass der Student das Fortbestehen des Beurlaubungsgrundes unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen erneut nachweist. Für das MBA-Studium gelten gesonderte Regelungen gemäß Studienordnung.

(4) Eine rückwirkende Beurlaubung ist nur im Falle einer langwierigen Krankheit möglich. Der Antrag muss jedoch unter Beifügung einer amtsärztlichen Bescheinigung spätestens zu Beginn des nächsten Terms vorliegen.

(5) Während der Beurlaubung nach Absatz 2 Punkte a bis f ruht die Mitgliedschaft des Studenten an der Hochschule gemäß Satzung der Hochschule. Der Beurlaubte ist von der Entrichtung der Studiengebühren befreit. Studien- und Prüfungsleistungen können nicht erbracht werden, eine Wiederholung nicht bestandener Prüfungen des vorherigen Terms ist nicht möglich.

(6) Bei Stellen eines Antrages auf Beurlaubung entfallen die Festlegungen des § 13.

(7) Die Entscheidung über den Antrag auf Beurlaubung trifft die Leiterin der Studienabteilung.

§ 15 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft des Studenten in der Hochschule bzw. die Zugehörigkeit zu ihr erlischt mit der Exmatrikulation.

§ 16 Exmatrikulation

(1) Die Exmatrikulation erfolgt in der Regel, wenn der Student die Diplomprüfung seines Studienganges bestanden hat. Das Exmatrikulationsdatum entspricht dem Datum der letzten Prüfung.

(2) Eine Exmatrikulation erfolgt auch, wenn der Student

- a. selbst einen Antrag stellt,
- b. in dem Studiengang eine nach der Diplomprüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder einen nach der Diplomprüfungsordnung erforderlichen Leistungsnachweis endgültig nicht erbracht hat.

(3) Ein Student kann exmatrikuliert werden, wenn

- a. er das Studium nach der Einschreibung oder Rückmeldung nicht aufnimmt oder er sich nicht fristgemäß zurückmeldet, ohne beurlaubt zu sein,
- b. die zu entrichtenden Gebühren und Beiträge trotz Mahnung und Fristsetzung mit Androhung der Exmatrikulation nicht entrichtet werden,
- c. eine Ordnungsmaßnahme dies erfordert.

§ 17 Verfahren der Exmatrikulation

(1) Die Exmatrikulation erfolgt durch die Studienabteilung. Über die Exmatrikulation erhält der Student einen Bescheid, mit Ausnahme des Falles, dass der Nachweis der Unterlagen gemäß Absatz 2 nicht erfolgte.

(2) Bei Exmatrikulation sind zurückzureichen:

- a. der Studentenausweis,
- b. Die Bescheinigung über die Entlastung von Verbindlichkeiten gegenüber Hochschuleinrichtungen (Abmeldungsverfahren),
- c. gegebenenfalls die Nachweise über entrichtete Gebühren oder Beiträge, wenn Rückerstattungsansprüche bestehen.

(3) Datum der Exmatrikulation bei Diplomierung oder bei endgültigem Nichtbestehen von Prüfungen ist der Tag der letzten Prüfung, bei Exmatrikulation aus persönlichen Gründen das Datum der Antragstellung und bei Gründen nach § 16 (3) der Tag, an dem die Exmatrikulation wirksam wird.

§ 18 Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die Hochschule ist gemäß § 106 SächsHG berechtigt, personengebundene Daten unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes zu erheben, die sie zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben benötigt. Die Hochschule wendet dabei die Rechtsverordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst an, soweit diese für staatlich anerkannte private Hochschulen anwendbar ist.

(2) Studienbewerber und Studenten, Gasthörer und Fremd-Benutzer von Hochschuleinrichtungen sind verpflichtet, der Hochschulverwaltung Daten zur Person, zum Hochschulzugang, zum Studium und zu Prüfungen anzugeben.

(3) Ohne Angabe der personenbezogenen Daten ist die Eröffnung eines Zulassungsverfahrens gemäß § 5 nicht statthaft.

§ 19 Gebühren

(1) Die Erhebung von Gebühren (Studiengebühren; Gebühren für Kopierpapier, Nachrichtenübermittlung u.a. Leistungen über das bereitgestellte kostenlose Limit) richtet sich nach den jeweiligen geltenden Festlegungen der HHL.

(2) Die Beiträge für das Studentenwerk Leipzig richten sich nach der geltenden Beitragsordnung des Studentenwerkes.

§ 20 Formen und Fristen

Sämtliche Fristen, innerhalb derer ein Antrag auf Zulassung, Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung, Exmatrikulation oder auf Gasthörerschaft zu stellen ist, werden von der Hochschule in geeigneter Form bekannt gemacht. Der Student ist jedoch verpflichtet, sich selbst zu informieren.

§ 21 Inkrafttreten

Die Immatrikulationsordnung tritt nach Beratung und Bestätigung durch den Senat der HHL am 11. Juni 2001 mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Immatrikulationsordnung der Handelshochschule Leipzig“ vom 03. Mai 1999 außer Kraft.

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung an der Hochschule in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem Herbstterm 2006 aufnehmen.

Für Studierende, die vor dem Herbstterm 2006 immatrikuliert wurden, gelten Übergangsregelungen, die vom Prüfungsausschuss festgelegt werden.

Leipzig den 11. Juni 2001

Prof. Dr. Arnis Vilks
Rektor